

Besondere Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank für gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems

Allgemeines

1. Gegenstand dieser Bedingungen (im Folgenden: Besondere Geschäftsbedingungen) sind gezielte längerfristige Kreditgewährungen der Deutschen Bundesbank (im Folgenden: Bank) an geldpolitische Geschäftspartner im Sinne des Abschnitt V. Nr. 1 AGB/BBk (im Folgenden: Geschäftspartner) gegen Sicherheiten (*gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte*; im Folgenden: GLRGs). Insgesamt führt die Bank im Zeitraum von September 2014 bis Juni 2016 acht GLRGs in vierteljährlichem Abstand durch.

Ergänzend zu den Besonderen Geschäftsbedingungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (im Folgenden: AGB/BBk), insbesondere Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Obergrenzen der Kreditaufnahme, Referenzgröße

2. Die Teilnahme an den GLRGs unterliegt spezifischen geschäftspartnerbezogenen Kreditlimiten, die sich nach Daten zur bisherigen oder zukünftigen Vergabe bestimmter Kredite des jeweiligen Geschäftspartners richten. Im Falle eines Zusammenschlusses mehrerer Geschäftspartner (im Folgenden: Bietergruppe), welcher auch unter Beteiligung von Geschäftspartnern nationaler Zentralbanken anderer Staaten des Euro-Währungsgebiets zulässig ist, sind die aggregierten Daten der Mitglieder einer Bietergruppe maßgeblich.

3. Im Rahmen der GLRGs im September und Dezember 2014 (im Folgenden auch: GLRGs Nr. 1 und 2) beträgt das Kreditlimit 7 % der zum 30. April 2014 ausstehenden anrechenbaren Kredite (im Folgenden: Anfängliches Kreditlimit). Soweit das Anfängliche Kreditlimit nicht oder nicht vollständig in GLRG Nr. 1 in Anspruch genommen wurde, steht der verbleibende Betrag für GLRG Nr. 2 zur Verfügung. Wird das Anfängliche Kreditlimit nicht im Rahmen der GLRGs Nr. 1 und 2 in Anspruch genommen, steht es in den nachfolgenden GLRGs nicht zur Verfügung.

„Anrechenbare Kredite“ sind Kredite an im Euro-Währungsgebiet ansässige nichtfinanzielle Unternehmen und private Haushalte (einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck) mit Ausnahme von Wohnungsbaukrediten an private Haushalte.

4. Für die im Zeitraum zwischen März 2015 und Juni 2016 erfolgenden GLRGs (im Folgenden auch GLRGs Nr. 3 bis 8) wird den Geschäftspartnern ein zusätzliches Kreditlimit (im Folgenden: Zusätzliches Kreditlimit) gewährt. Dieses beläuft sich auf das Dreifache des Betrags, um den die anrechenbare Nettokreditvergabe eines Geschäftspartners dessen Referenzgröße überschreitet. Das Zusätzliches Kreditlimit wird jeweils vor den GLRGs Nr. 3 bis 8 neu berechnet, indem die Bank die Nettokreditvergabebeträge für den Zeitraum

vom 1. Mai 2014 bis jeweils zum Ultimo des vorletzten Monats vor dem jeweiligen GLRG heranzieht und aggregiert¹.

Kreditbeträge, die der Geschäftspartner in einem früheren GLRG der Nr. 3 bis 8 bereits abgerufen hat, stehen für die folgenden GLRGs nicht mehr zur Verfügung. Überschreitet der in einem oder mehreren früheren GLRGs im Rahmen des Zusätzlichen Kreditlimits abgerufene Kreditbetrag das für das jeweils aktuelle GLRG berechnete Zusätzliche Kreditlimit, so gilt für das jeweils aktuelle GLRG ein Zusätzliches Kreditlimit von Null.

„Anrechenbare Nettokreditvergabe“ meint – innerhalb des maßgeblichen Zeitraums - den Saldo aus Neuvergabe abzüglich Tilgungen bezogen auf die ausstehenden Anrechenbaren Kredite.

„Referenzgröße“ (Benchmark) meint

– für Geschäftspartner mit einer positiven Anrechenbaren Nettokreditvergabe im Zeitraum vom 1. Mai 2013 bis 30. April 2014: **Null im Falle der GLRGs Nr. 3 – 8.**

- für Geschäftspartner mit einer negativen Anrechenbaren Nettokreditvergabe im Zeitraum vom 1. Mai 2013 bis 30. April 2014: **Die durchschnittliche monatliche (negative) Anrechenbare Nettokreditvergabe im Zeitraum vom 1. Mai 2013 bis 30. April 2014 im Falle des GLRG Nr. 3 multipliziert mit dem Faktor neun, im Falle der GLRGs Nr. 4 – 8 multipliziert mit dem Faktor zwölf.**

5. Die aggregierte Anrechenbare Nettokreditvergabe der Monate Mai 2014 bis einschließlich April 2016 muss zum 30. April 2016 oberhalb der Referenzgröße liegen. Die Folgen eines Verstoßes hiergegen richten sich ausschließlich nach Ziffern 21 und 22.

6. Mathematische Formeln für die Berechnung der Kreditlimite sowie weitere technische Einzelheiten sind dem Anhang I des Beschlusses EZB/2014/34² zu entnehmen.

7. Sonstige Begrenzungen der Inanspruchnahme des Zentralbankkredites, wie etwa aus dem Beleihungswert bereit gestellter Sicherheiten resultierend, bleiben unberührt.

Bietungsberechtigung, Abgabe von Geboten

8. Die Bank vergibt GLRGs im Rahmen eines Tenderverfahrens. Die Bank wird die erforderlichen Informationen über Wirtschaftsinformationsdienste bereitstellen, die jedoch keine Erfüllungsgehilfen der Bank sind.

9. Bietungsberechtigt sind Geschäftspartner als Einzelinstitut oder als Leitinstitut einer Bietergruppe (im Folgenden: Bietungsberechtigte). Sonstige Mitglieder einer Bietergruppe

¹ Beispiele: Für das GLRG Nr. 3 vom März 2015: NKVe der Monate Mai 2014 bis Januar 2015 einschließlich; für das GLRG Nr. 4 vom Juni 2015: NKVe der Monate Mai 2014 bis April 2015 einschließlich.

² Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 29. Juli 2014 über Maßnahmen im Zusammenhang mit gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften.

sind nicht bietungsberechtigt. Im Falle einer Bietergruppe wird nur das Leitinstitut Vertragspartner der Bank.

10. Gebote sind ausschließlich gemäß den besonderen Bedingungen der Deutschen Bank für Offenmarktgeschäfte im Tenderverfahren (OMTOS) abzugeben. Mit der Abgabe eines Gebots erkennen die Geschäftspartner diese Besonderen Geschäftsbedingungen, die AGB/BBk sowie die besonderen Bedingungen der Bank für Offenmarktgeschäfte im Tenderverfahren in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

11. Die Kreditlimite gelten als Bietungshöchstbeträge im Sinne des Abschnitt V, Nr. 15 Abs. 3 der AGB/BBk. Gebote, die das jeweilige zur Verfügung stehende Kreditlimit übersteigen, sind unwirksam. Die Bank ist in einem derartigen Fall berechtigt, das gesamte Gebot eines Geschäftspartners zu löschen.

Bietergruppen

12. Geschäftspartner der Bank können an GLRGs auch als Leitinstitut einer Bietergruppe teilnehmen, wenn das potenzielle Leitinstitut bis zum 8. August 2014 einen Antrag auf Bildung einer Bietergruppe gestellt hat, der von der Bank genehmigt worden ist. In diesem Fall berechnen sich die Obergrenzen der Kreditaufnahme des Leitinstituts nach Ziffer 2 Satz 2.

13. Die Bildung einer Bietergruppe setzt voraus, dass jedes Mitglied der jeweiligen Bietergruppe zum 31. Juli 2014 entweder (i) eine enge Verbindung im Sinne von Ziffer 2 Absatz 5 des Abschnitts V. der AGB/BBk zu einem anderen Mitglied der Bietergruppe hat oder (ii) seine Mindestreserve in Übereinstimmung mit Verordnung EZB/2003/9³ indirekt über ein anderes Mitglied der Bietergruppe als Mittler oder als Mittler die Mindestreserve für ein anderes Mitglied der Bietergruppe unterhält.

14. Mitglied einer Bietergruppe kann nur sein, wer die Teilnahme an den geldpolitischen Geschäften der Bank oder einer anderen nationalen Zentralbank des Eurosystems verlangen kann. Mit Ausnahme des Leitinstituts dürfen Mitglieder einer Bietergruppe nicht selbst an den GLRGs der Bank oder einer anderen nationalen Zentralbank des Eurosystems teilnehmen. Sämtliche Mitglieder der Bietergruppe dürfen keiner weiteren von der Bank oder einer anderen nationalen Zentralbank des Eurosystems genehmigten Bietergruppe angehören.

15. Ein Kreditinstitut kann nicht länger als Mitglied einer Bietergruppe berücksichtigt werden, wenn es die Voraussetzungen der Ziffer 13 oder des ersten Satzes der Ziffer 14 nicht mehr erfüllt. Das Leitinstitut hat die Bank hierüber umgehend zu informieren.

³ Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der Europäischen Zentralbank vom 12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht.

16. Sollte das Leitinstitut nicht mehr als Geschäftspartner zugelassen sein, verliert die Bietergruppe die Anerkennung als solche.

17. Wenn ein Kreditinstitut die Voraussetzungen der obigen Ziffer 13 erst nach dem 31. Juli 2014 erfüllt, kann das Leitinstitut der entsprechenden Bietergruppe bei der Bank einen Antrag auf Genehmigung des Beitritts dieses Kreditinstituts stellen. Dieser Antrag muss folgendes enthalten:

- (a) den Namen des Leitinstituts;
- (b) eine Liste mit sämtlichen Namen und MFI-Identifikatoren der aufzunehmenden Institute;
- (c) eine Erklärung über den Grund der Aufnahme der Institute nebst einer Darstellung der Veränderungen bezüglich enger Verbindungen und indirekter Mindestreservehaltung innerhalb der Bietergruppe, wobei jedes aktuelle und potenzielle Mitglied der Bietergruppe durch Angabe des MFI-Identifikators zu separieren ist;

(d) wenn die aufzunehmenden Institute

- ihre Mindestreserve im Sinne der obigen Ziffer 13 (ii) von einem anderen Mitglied derselben Bietergruppe unterhalten lassen oder umgekehrt die Mindestreserve von mindestens einem anderen Mitglied derselben Bietergruppe unterhalten, oder

- zusammen mit den anderen Gruppenmitgliedern einer konsolidierten Aufsicht unterliegen oder (unselbständige Zweigniederlassungen und damit) Teil eines anderen Gruppenmitgliedes sind,

eine schriftliche Bestätigung durch das Leitinstitut, dass jedes aufzunehmende Institut ordnungsgemäß den Beitritt zur Bietergruppe erklärt hat und nicht einzeln oder als Mitglied einer anderen Bietergruppe an den GLRGs teilnimmt oder teilnehmen wird; ein Nachweis der Zeichnungsberechtigung der Unterzeichner des Leitinstituts ist beizufügen;.

- (e) wenn die aufzunehmenden Institute zu mindestens einem Mitglied der Bietergruppe in enger Verbindung im Sinne obiger Ziffer 13 (i) stehen, ohne jedoch einer konsolidierten Aufsicht zusammen mit den anderen Gruppenmitgliedern zu unterliegen oder Teil eines anderen Gruppenmitgliedes zu sein, **eine schriftliche Bestätigung des eines jeden aufzunehmenden Instituts**, dass es ordnungsgemäß entschieden hat, Mitglied der relevanten Bietergruppe zu sein und nicht als einzelner Geschäftspartner oder Mitglied einer anderen Bietergruppe an GLRGs teilnimmt oder teilnehmen wird; ein von der betroffenen nationalen Notenbank bestätigter Nachweis der Beschlussfassung des nach Gesetz und Satzung zuständigen Entscheidungsorgans des jeweiligen Mitglieds ist beizufügen.

Die Bank kann vom Leitinstitut weitere Information und Dokumente anfordern, die sie zur Prüfung der Zulässigkeit der Erweiterung der Bietergruppe als erforderlich erachtet.

18. Ein Leitinstitut kann auf Grundlage einer veränderten Zusammensetzung einer Bietergruppe erstmals sechs Wochen nach Einreichung des Antrags auf Anerkennung der veränderten Zusammensetzung der Bietergruppe bei der Bank an einem GLRG teilnehmen, wenn die Bank die veränderte Zusammensetzung der Bietergruppe anerkannt hat. Die veränderte Zusammensetzung ist Grundlage für die Berechnung der Kreditlimite für nachfolgende GLRGs. Ein Institut, das nicht mehr Mitglied einer Bietergruppe ist, darf nur als Einzelinstitut oder Mitglied einer anderen Bietergruppe an weiteren GLRGs teilnehmen.

Verzinsung, Fälligkeit

19. Die Verzinsung entspricht dem Refinanzierungszinssatz, der bei Ausschreibung des jeweiligen GLRGs gilt, für die GLRGs Nr. 1 und Nr.2 zuzüglich eines Aufschlags von zehn Basispunkten. Die Zinsen sind zahlbar (i) bei Fälligkeit des jeweiligen GLRGs oder (ii) bei vorzeitiger Rückzahlung des GLRGs. Alle GLRGs sind vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffern 20, 21 und 22 einheitlich am 26. September 2018 fällig.

Freiwillige Rückzahlung und Sonderrückzahlung

20.

(1) Vorbehaltlich Ziffer 20(2) können die erhaltenen Mittel ganz oder teilweise frühestens vierundzwanzig Monate nach Abschluss eines GLRGs vorzeitig zurückgezahlt werden. Rückzahlungen werden für jedes GLRG nur alle sechs Monate zu festen Terminen möglich sein, die die Bank zu gegebener Zeit bekannt geben wird. Der Bietungsberechtigte zeigt die Absicht zur vorzeitigen Rückzahlung sowie den geplanten Rückzahlungsbetrag der Bank spätestens zwei Wochen vor dem Rückzahlungstermin an. Mit Zugang der vorstehenden Anzeige ist der Bietungsberechtigte verpflichtet, die Rückzahlung entsprechend der Anzeige durchzuführen.

(2) Zusätzlich können Geschäftspartner im Juni 2016 in den GLRGs Nr. 1- 7 erhaltene Mittel ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen. Der Bietungsberechtigte muss die Absicht zur vorzeitigen Rückzahlung sowie den geplanten Rückzahlungsbetrag der Bank spätestens drei Wochen vor dem Rückzahlungstermin anzeigen. Mit Zugang der vorstehenden Anzeige ist der Bietungsberechtigte verpflichtet, die Rückzahlung entsprechend der Anzeige durchzuführen. Abweichend von Ziffer 4 Absatz 2 stehen nach dieser Ziffer 20(2) zurückgezahlte Mittel für GLRG Nr. 8 nicht zur Verfügung.

Pflichtrückzahlung

21. Unterschreitet die Summe der Anrechenbaren Nettokreditvergabe eines Geschäftspartners oder einer Bietergruppe aus dem Zeitraum vom 1. Mai 2014 bis zum 30. April 2016 die für den Geschäftspartner oder die Bietergruppe geltende **Referenzgröße am 30. April 2016**, muss der Bietungsberechtigte **sämtliche** unter GLRGs in Anspruch genommene Mittel **zum 28. September 2016** zurückzahlen.

22. Soweit der unter GLRGs Nr. 3 bis 7 aufgenommene Betrag das zum Referenzmonat April 2016 (d.h. für den GLRG Nr. 8) ermittelte Zusätzliche Kreditlimit eines Geschäftspartners oder einer Bietergruppe überschreitet, ist der Bietungsberechtigte zur Rückzahlung des überschießenden Betrags **zum 28. September 2016** verpflichtet.

23. Die Bank kann abweichende Fälligkeitstermine für Rückzahlungen nach Ziffern 19 und 20(1) bestimmen. Mathematische Formeln für die Berechnungen der Rückzahlungsbeträge sowie weitere technische Einzelheiten sind dem Anhang I des Beschlusses EZB/2014/34 zu entnehmen.

24. Die Bank wird den Bietungsberechtigten über die Pflicht zur vorzeitigen Rückzahlung nach Ziffer 21 oder 22 spätestens am 31. August 2016 oder zu einem anderen vom Eurosystem festgelegten Datum informieren.

Meldepflichten

25. Die Bietungsberechtigte an GLRGs haben die Meldepflichten gemäß Artikel 8 EZB/2014/34 gegenüber der Bank zu erfüllen.

26. Kommt ein Bietungsberechtigter den in Ziffer 25 genannten Meldepflichten nicht nach, wird die Bank (i) das Kreditlimit auf null setzen, wenn zur Berechnung der Obergrenze für Kreditaufnahmen erforderliche Informationen nicht übermittelt werden und (ii) den gesamten unter GLRGs in Anspruch genommenen Betrag fällig stellen, wenn zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Pflichtrückzahlung nach Ziffer 21 oder 22 erforderliche Informationen nicht übermittelt wurden. Bevor die Bank solche Maßnahmen ergreift, wird sie dem Bietungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme bieten.

Nutzung der gemeldeten Bilanzdaten

27. Die von den Bietungsberechtigten gemeldeten Bilanzdaten (siehe Ziffer 25) werden zur Ermittlung der Referenzgröße, des Kreditlimits und möglicher Pflichtrückzahlungen verwendet.⁴ Zur Überprüfung der übermittelten Daten auf Plausibilität werden die Daten mit statistischen Daten der Bank abgeglichen und verknüpft. Außerdem kann die Bank die Daten innerhalb des Eurosystems weitergeben, soweit dies für die Implementierung der GLRGs oder die Überprüfung der Daten auf Plausibilität erforderlich ist. Darüber hinaus werden die Daten genutzt, um den Erfolg der Implementierung der GLRGs zu messen.

Schlussbestimmungen

28. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen sowie etwaige Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen werden auf der Internetseite der Bank

⁴ Die gemeldeten Bilanzdaten können auch zur Ermittlung der Referenzgröße sowie des Kreditlimits für die zweite Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte verwendet werden.

(<http://www.bundesbank.de> > Geldpolitik > Offenmarktgeschäfte > Gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte I) bekannt gemacht. Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen gelten einen Monat nach Bekanntmachung als vereinbart.

29. Gegenüber Geschäftspartnern und Bietergruppen, die bereits vor der Bekanntmachung dieser Besonderen Geschäftsbedingungen an dem GLRG Nr. 1 teilgenommen haben, gelten diese Besonderen Geschäftsbedingungen einen Monat nach ihrer Bekanntmachung als vereinbart, es sei denn, betroffene Geschäftspartner und/oder Leitinstitute betroffener Bietergruppen widersprechen der Geltung dieser Besonderen Geschäftsbedingungen.

30. Für diese Besonderen Geschäftsbedingungen und die Rechtsbeziehungen zwischen der Bank und den Bietungsberechtigten an GLRGs gilt deutsches Recht.

31. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich zwischen der Bank und den Bietungsberechtigten an GLRGs im Zusammenhang mit der Teilnahme an GLRGs ergeben, ist Frankfurt am Main.

32. Sollte eine Bestimmung dieser Besonderen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.